

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Holzverkauf durch die Holzverkaufsstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises**

Beim Holzverkauf durch die Holzverkaufsstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises, nachfolgend HVS-SBK genannt, gelten grundsätzlich die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbestimmungen des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis für Holzverkäufe durch den Landkreis (AVZ-Holzverkauf-SBK). Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und HVS-SBK.

Es werden Verkäufe mit Liefervertrag, Freihandverkäufe, Verkäufe zum Meistgebot (Submission / Versteigerung) sowie Selbstwerbungsverkäufe durch die HVS-SBK abgeschlossen. Die Auswahl des geeigneten Verkaufsverfahrens erfolgt durch die HVS-SBK.

Die Bereitstellung des Holzes erfolgt aufgrund des daran gekoppelten Gefahrenübergangs zeitnah (max. 5 Tage nach Eingang der Holzlisten) durch Übersendung der entsprechenden Dokumente an den Kunden durch die HVS-SBK.

Verkäufe erfolgen grundsätzlich nach dem Vorkasseprinzip, d.h. Abfuhr des Holzes erst nach vollständiger Bezahlung. Eine Abfuhr des Holzes nach Stellung einer Sicherheitsleistung bzw. der Transport auf ein Nasslager des Waldbesitzers sind hiervon ausgenommen.

Folgende Sicherheitsleistungen werden akzeptiert:

- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft über mindestens 70 % der offenen Forderung, bei Jahres-Lieferverträgen in Höhe von 2 Monatsquoten.
- Abschlagszahlung in Höhe von min. 70 % der offenen Forderung.
- Warenkreditversicherung.

Weitere Sicherheitsleistungen können mit Einverständnis des Forstbetriebsleiters, bei FBGen des Geschäftsführers akzeptiert werden.

Die Auswahl der geeigneten Sicherheitsleistung trifft die HVS-SBK. Der Waldbesitzer trägt ein verbleibendes Restrisiko bei Zahlungsausfällen aufgrund eines nicht durch die Sicherheitsleistung abgedeckten Teils der Forderung.

Die Freigabe der Holzabfuhr erfolgt durch die HVS-SBK nach vollständiger Kaufpreiszahlung oder Stellen einer Sicherheitsleistung. Die HVS-SBK und der zuständige Revierleiter erhält hierzu vom Waldbesitzer max. 5 Tage nach Zahlungseingang eine schriftliche Bestätigung (z.B. per E-Mail) über den Geldeingang.

In Ausnahmefällen (betrieblich begründet oder aufgrund der Lage an den Rundholzmärkten) kann die HVS-SBK die Abfuhr von maximal 250 Fm Holz je Waldbesitzer / FBG auch vor Bezahlung oder ohne Sicherheitsleistung freigeben. Der Forstbetriebsleiter, bei FBGen der Geschäftsführer, werden vorab über diese Freigabe informiert.

Die Kontrolle der Holzabfuhr obliegt dem Waldbesitzer bzw. dessen Beauftragten (Revierleiter).

Wird Holz vertragswidrig abgefahren, ist die HVS-SBK unverzüglich zu informieren. Diese entscheidet über die weiteren Maßnahmen, z.B. Aufforderung zur unverzüglichen Bezahlung des gesamten Kaufpreises, Verständigung der übrigen Waldbesitzer, Kennzeichnung und gesonderte Lagerung des verbliebenen Holzes, Erstattung einer Strafanzeige. Über die unerlaubte Holzabfuhr und die daraufhin getroffenen Maßnahmen wird ein Vermerk gefertigt. Dieser enthält Angaben über den Ort und Zeitpunkt der unerlaubten Holzabfuhr sowie über Menge und Wert des unerlaubt abgefahrenen Holzes.

Mahnwesen und Beitreiben von offenen Forderungen obliegen dem Waldbesitzer. Der Waldbesitzer informiert die HVS-SBK unverzüglich über Zahlungsverzüge und eingeleitete Mahnverfahren. Die HVS-SBK prüft, ob ein Wiederverkauf eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung weiterer Vermögensverluste darstellt und wickelt ggfls. den Wiederverkauf in Abstimmung mit dem Waldbesitzer ab.

Die HVS-SBK bewertet fortlaufend die Kunden in Bezug auf Zahlungsverhalten und Kauf-/Vertragsabwicklung. Die HVS-SBK kann Kunden, die mit ihren Kaufpreiszahlungen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen, von weiteren Holzverkäufen ausschließen. Der Ausschluss ist für alle Verkäufe der HVS-SBK bindend, er kann zurück genommen werden.